

**Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2009, um 20.00 Uhr,
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.06.2009 über die Unterhaltsarbeiten 2009 an den Gemeindewegen: Los 2 – Teermakadam: Zuschlagserteilung und Festlegung des Arbeitsbeginns für die Ausführung eines Teilstücks in WIRTZFELD;
- Punkt 2. Abschluss einer Vereinbarung mit der Wallonischen Region über Lieferungen für die Gemeinde Büllingen, deren Ausschreibung bzw. Angebotsaufrufe durch die Wallonische Region durchgeführt wurden;

FINANZEN

- Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung;
- Punkt 4. Rechnungsablagen 2008 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN: Billigung;
- Punkt 5. Rechnungsablagen 2008 der Kirchenfabrik von HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 6. Rechnungsablagen 2008 der Kirchenfabrik von KREWINKEL: Billigung;
- Punkt 7. Rechnungsablagen 2008 der evangelischen Kirchengemeinde von MALMEDY: Gutachten;
- Punkt 8. Erste Haushaltsplanabänderung 2009 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 9. Veräußerung von Parzellen in KREWINKEL an Herrn Alfred QUETSCH aus BERTRANGE;
- Punkt 10. Rückkauf einer Bauparzelle in ROCHERATH von Herrn Gert VILZ aus ST. VITH;
- Punkt 11. Ablagerung von reinem Bodenaushub auf Gemeindeeigentum: prinzipielle Stellungnahme;
- Punkt 12. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit dem TSV 1970 ROCHERATH über die Vermietung einer Turnhalle in ROCHERATH;
- Punkt 13. Rückkauf einer Parzelle in der Gewerbezone MORSHECK von der HOLZWELTEN PGMBH aus BÜLLINGEN;

PERSONAL

- Punkt 14. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle als Dienstleiter des Finanzdienstes im Rang D.6.;
- Punkt 15. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines qualifizierten Wegarbeiters;

INTERKOMMUNALE

- Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 29.06.2009: Stellungnahme;

SCHULWESEN

- Punkt 17. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2009-2010;
- Punkt 18. Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2009 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.06.2009 über die Unterhaltsarbeiten 2009 an den Gemeindegewegen: Los 2 – Teermakadam: Zuschlagserteilung und Festlegung des Arbeitsbeginns für die Ausführung eines Teilstücks in WIRTSFELD (D.K.Nr. 865)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gremiumsbeschlusses vom 02.06.2009 über die Ausführung eines Wegeteilstücks in WIRTSFELD zum Preise von 16.743,38 € (einschl. 21 % MwSt.);

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 02.06.2009 über die Ausführung eines Wegeteilstücks in WIRTSFELD zum Preise von 16.743,38 € (einschl. 21 % MwSt.) **ZUR KENNTNIS**.

Punkt 2. Abschluss einer Vereinbarung mit der Wallonischen Region über Lieferungen für die Gemeinde Büllingen, deren Ausschreibung bzw. Angebotsaufrufe durch die Wallonische Region durchgeführt wurden (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 22.04.2009 vom regionalen Minister für innere Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes über die Öffnung der öffentlichen Lieferungsaufrufe der Wallonischen Region für die wallonischen Gemeinden;

In Erwägung, dass diese Aufträge nachstehende Lieferungen abdecken:

- **Büromaterial:** Papier, Umschläge, Stempel,
- **Büromaschinen:** Kopiergeräte, Fax, Handys,
- **Möbel:** Bürotische, Schränke, Tische, Stühle, Regale,
- **Arbeitskleidung:** Stiefel, Sicherheitsschuhe, Schutzkleidung,
- **Verschiedene Lieferungen:** Kleinmaterial und Unterhaltsprodukte, Erste-Hilfe-Kästen,
- Fahrzeuge und kleine Gebrauchsfahrzeuge, Reifen, Batterien, Schmierstoffe, Treibstoff, Material für den Wegeunterhalt;

In Erwägung, dass falls auf diese Möglichkeiten zurückgegriffen wird, die Gemeinde sich Verwaltungsarbeit und Kosten erspart, da keine Lastenhefte mit genauer Materialumschreibung erstellt werden müssen und auch kein formeller Angebotsaufruf bzw. keine formelle Preisanfrage durchzuführen ist;

In Erwägung, dass die Wallonische Region Preise für viel größere Mengen anfragen kann, wodurch preisgünstigere Resultate erzielt werden und die Gemeinde Büllingen auch von diesem Vorteil profitieren kann;

Nach Durchsicht des Konventionentwurfs;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Teilnahme der Gemeinde Büllingen an den öffentlichen Lieferaufträgen der Wallonischen Region und die Annahme der diesbezüglichen Vereinbarung, welche integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung mit der Vereinbarung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber und dem regionalen Minister für innere Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FINANZEN

Punkt 3. TRINKWASSERVERSORGUNG: Annahme des Kontenplans des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass der Finanzdienst der Gemeinde Büllingen den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2008 erstellt hat und den tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung ermittelt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums der Wallonischen Region;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Der Kontenplan des Wassersektors der Gemeinde Büllingen wird auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 2008 angenommen;

Artikel 2. Der Tarif für die Wasserlieferung bleibt unverändert auf 1,45 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten, dem zuständigen Minister für Wirtschaft zwecks Genehmigung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 4. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

Punkt 4. Rechnungsablagen 2008 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN, in der Sitzung vom 01.03.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 24.04.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 15.05.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.376,18 €
- auf der Ausgabenseite: 20.781,57 €

und mit einem Überschuss von 2.594,61 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: Fehlen eines Zahlungsbeleges für eine Rechnung in Höhe von 75,63 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN, in der Sitzung vom 01.03.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.376,18 €
- auf der Ausgabenseite: 20.781,57 €

und wird mit einem Überschuss von 2.594,61 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 5. Rechnungsablagen 2008 der Kirchenfabrik von HÜNNINGEN (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN, in der Sitzung vom 01.03.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 24.04.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 15.05.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 15.189,01 €
- auf der Ausgabenseite: 13.114,48 €

und mit einem Überschuss von 2.074,53 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: Fehlen eines Zahlungsbeleges für eine Rechnung in Höhe von 75,63 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN, in der Sitzung vom 01.03.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 15.189,01 €

- auf der Ausgabenseite: 13.114,48 €
und wird mit einem Überschuss von 2.074,53 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 6. Rechnungsablagen 2008 der Kirchenfabrik von KREWINKEL (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL, in der Sitzung vom 29.04.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 05.05.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 15.05.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom LÜTTICH;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 15.928,19 €
- auf der Ausgabenseite: 15.468,32 €

und mit einem Überschuss von 459,87 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL, in der Sitzung vom 29.04.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 15.928,19 €
- auf der Ausgabenseite: 15.468,32 €

und wird mit einem Überschuss von 459,87 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 7. Rechnungsablagen 2008 der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Wirtschaftsjahr 2008;

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablagen der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Wirtschaftsjahr 2008 zu äußern, die wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Ordentliche Einnahmen	Ordentliche Ausgaben	Außerord. Einnahmen	Außerord. Ausgaben	Überschuss 2008	Gemeinezuschuss 2008
Evangelische	38.269,27	31.432,78	13.867,00	8.396,55	12.306,94	*4.995,00

* Anteil Gemeinde Büllingen

Gegenwärtiges Gutachten mit dem beigefügten Beschluss der Kirchenfabrik wird dem Herrn Provinzgouverneur zwecks Billigung durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates zugestellt.

Punkt 8. Erste Haushaltsplanabänderung 2009 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD in der Sitzung vom 02.06.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 05.06.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 12.06.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11.06.2009;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsplanabänderung ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 02.06.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	43.855,34	43.855,34
Erhöhung der Kredite	22.125,72	22.125,72
Verringerung der Kredite		
Neues Resultat	65.981,06	65.981,06

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Veräußerung von Parzellen in KREWINKEL an Herrn Alfred QUETSCH aus BERTRANGE (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 22.01.2008 von Herrn Alfred QUETSCH, wohnhaft in L-8079 BERTRANGE, Rue de Leudelange 77, auf Erwerb der Gemeindeparzelle gelegen in KREWINKEL, Gemarkung 8, Flur E, Nr. 384a, sowie auf Erwerb des Bodens der Gemeindeparzelle gelegen in KREWINKEL, Gemarkung 8, Flur E, Nr. 384b (beide Parzellen mit einer Gesamtfläche von 645m²), zwecks Vergrößerung seines anliegenden Anwesens;

In Erwägung, dass sich auf der Gemeindeparzelle Nr. 384b ein landwirtschaftliches Gebäude befindet, welches ursprünglich durch die Familie QUETSCH gebaut und benutzt wurde;

In Erwägung, dass diese Parzellen für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen haben;

In Erwägung, dass bereits vom 04.04.2008 bis zum 18.04.2008 eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung zwei schriftliche Reklamationen eingetroffen sind:

- Schreiben vom 17.04.2008 der Eheleute Joseph SCHOLZEN, mit der Frage der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Parzelle;
- Schreiben vom 16.04.2009 der Rechtsanwältin Elvira HEYEN, mit welchem sie in ihrer Eigenschaft als Rechtsbeistand von Herrn Willy HILGERS, wohnhaft in Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, mitteilt, dass sie die gegenwärtige Verkaufsabsicht anfechtet;

In Erwägung, dass Herr HILGERS aufgrund einer aus den 1950er Jahren zurückliegenden Immobilienangelegenheit der Altgemeinde MANDERFELD mit der Familie QUETSCH Einspruch gegen den geplanten Verkauf eingereicht hat;

In Erwägung, dass diese Immobilienangelegenheit aufgrund fehlender schriftlicher Unterlagen und fehlender Zeitzeugen nur sehr vage nachvollzogen werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Herrn Rechtsanwalt P. ARIMONT mit der Verteidigung der Interessen der Gemeinde beauftragt hat;

In Erwägung, dass zwischen beiden Parteien zahlreiche Schriftwechsel und auch Unterredungen stattgefunden haben;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19.05.2009 von Herrn Rechtsanwalt P. ARIMONT, mit welchem der Gemeinde eine Kopie des Schreibens von Frau Rechtsanwältin E. HEYEN zugestellt wird, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. ihr Mandant, Herr Willy HILGERS, eine außergerichtlich Einigung mit dem Antragsteller, Herrn Alfred QUETSCH, gefunden hat und er damit seinen Einspruch gegen den geplanten Verkauf zurückzieht;

In Erwägung, dass diese Angelegenheit somit ebenfalls für die Gemeinde BÜLLINGEN als erledigt gilt;

In Erwägung, dass die o.e. Eheleute Joseph SCHOLZEN mündlich mitgeteilt haben, dass sie dem Verkauf nichts mehr entgegen zu setzen haben;

In Erwägung, dass somit dem Verkauf der o.e. Parzellen nichts mehr im Wege steht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 29.02.2008, in welchem der Preis pro m² auf 12,50 € abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung von Herrn Alfred QUETSCH vom 20.03.2008;
3. Schreiben von Herrn Rechtsanwalt P. ARIMONT vom 19.05.2009;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle gelegen in der Gemeinde BÜLLINGEN, KREWINKEL, Gemarkung 8, Flur E, Nr. 384a, sowie den Verkauf des Bodens der Gemeindeparzelle gelegen in der Gemeinde BÜLLINGEN, KREWINKEL, Gemarkung 8, Flur E, Nr. 384b (beide Parzellen mit einer Gesamtfläche von 645m²) an Herrn Alfred QUETSCH, wohnhaft in L-8079 BERTRANGE, Rue de Leudelage 77, zum Gesamtpreis von 8.062,50 €;

Artikel 2. Sämtliche Unkosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers und die Veraktung wird durch das Notariat SPROTEN vorgenommen.

Punkt 10. Rückkauf einer Bauparzelle in ROCHERATH von Herrn Gert VILZ aus ST. VITH (D.K.Nr. 506.112 und 874.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2005, mit welchem der Aufteilungsplan und die urbanistischen Vorschriften für die geplante Erschließung „Rengertsjannen“ in ROCHERATH angenommen wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2005, mit welchem die Verkaufsbedingungen für die bestehenden Gemeindeerschließungen festgelegt wurden;

In Erwägung, dass durch Beschluss des Beauftragten Beamten vom 06.01.2006 die Erschließung „Rengertsjannen“, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 380b (Aufteilung in drei Baulose), genehmigt wurde;

In Erwägung, dass Herr Gert VILZ, wohnhaft in 4780 ST. VITH, Büchelstraße 12/1/2 durch notarielle Urkunde vom 22.09.2006 Eigentümer des Bauloses Nr. 1 (Größe: 10,17 Ar) aus der Gemeindeerschließung „Rengertsjannen“ geworden ist;

In Erwägung, dass gemäß den im notariellen Akt festgelegten Verkaufsbedingungen der Käufer eines Bauloses innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Erwerb der Baustelle den Rohbau zumindest fertig gestellt haben muss;

In Erwägung, dass Herr Gert VILZ durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 17.02.2009 eine Globalgenehmigung für den Bau eines Wohnhauses und für die Durchführung einer Bohrung zur Installation von Sonden für die Heizungsanlage (Erdwärmepumpe) in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 380c, erhalten hat;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Gert VILZ vom 11.05.2009, in welchem er seine Entscheidung mitteilt, dass er vom Bau eines Wohnhauses auf dem Baulos Nr. 1 absieht, und dass er dem Gemeinderat die Entscheidung über die Weiterverwendung des Grundstückes überlässt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN somit die betroffene Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 380c, zum ursprünglichen Preis in Höhe von 12.712,50 € zurück erwirbt;

In Erwägung, dass dieser Rückkauf nicht auf Initiative der Gemeinde initiiert wird und dass Bedingungen des Kaufaktes nicht erfüllt werden können, dass somit die notariellen Kosten dieses Kaufaktes durch den Verkäufer, Herrn Gert VILZ, getragen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Parzelle gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 380c (mit der Größe von 10,17 Ar), von Herrn Gert VILZ, wohnhaft in 4780 ST. VITH, Büchelstraße 12/1/2, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 12.712,50 € zurück zu erwerben;

Artikel 2. Die anfallenden Aktkosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Verkäufers;

Artikel 3. Die Veraktung wird durch das Notariat SPROTEN vorgenommen;

Artikel 4. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11. Ablagerung von reinem Bodenaushub auf Gemeindeeigentum: prinzipielle Stellungnahme (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Anfragen aus der Bevölkerung hinsichtlich der Möglichkeit der Ablagerung von reinem Bodenaushub immer mehr zunehmen und dass auch die Gemeinde selbst kaum über legale Möglichkeiten zur Ablagerung von reinem Erdaushub verfügt;

In Erwägung, dass diese Thematik bereits seit Jahren anhängig ist und dass eine Lösungssuche für diese Problematik immer dringlicher wird;

In Erwägung, dass diesbezüglich in der Vergangenheit bereits zahlreiche Unterredungen zwischen Vertretern des Gemeindegremiums, der Urbanismusbehörde, der Forstverwaltung usw. stattgefunden haben;

Nach Durchsicht des Schreibens der Forstdirektion MALMEDY vom 20.04.2009, in welchem der Vorschlag unterbreitet wird, das Gelände gelegen in HÜNNINGEN „BOLDER-BIERT“, rechter Hand entlang der Regionalstraße in Richtung LOSHEIMERGRABEN, als Standort einer Bodenreliefveränderung (Auffüllung) vorzusehen;

In Erwägung, dass es sich bei dem Gelände um Gemeindegelände handelt, welches sich nicht in einem NATURA-2000-Gebiet befindet und zur Zeit an Landwirte verpachtet ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine prinzipiell günstige Stellungnahme für die Erstellung eines Projektes zur Durchführung einer Bodenreliefveränderung (Auffüllung) in HÜNNINGEN „BOLDER-BIERT“, rechter Hand entlang der Regionalstraße in Richtung LOSHEIMERGRABEN, abzugeben;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 12. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit dem TSV 1970 ROCHERATH über die Vermietung einer Turnhalle in ROCHERATH (D.K.Nr. 506.31)

DER RAT,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.1992, mit welchem ein prinzipielles Erbbaurecht an die V.o.G. TSV 1970 ROCHERATH für die Verwirklichung eines Anbaus erteilt wurde;

In Erwägung, dass auf Grund eines Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 24.02.1994 die Fläche definiert wurde, auf welcher der geplante Anbau errichtet werden sollte;

In Erwägung, dass der TSV ROCHERATH am 22.02.1994 eine Städtebaugenehmigung für den Anbau einer Sporthalle erhalten hat;

In Erwägung, dass im Jahre 1997, nach Fertigstellung des Anbaus ein Erbpachtvertrag notariell abgeschlossen werden sollte, dass es aber in der Folgezeit, auch auf Grund von steuerlichen Aspekten zu Diskussionen über den Sinn und Zweck eines solchen Erbpachtvertrages gekommen ist;

In Erwägung, dass es auf Grund dieser Unklarheiten nie zu einer Unterzeichnung des Erbpachtvertrages gekommen ist, und dass beide Parteien bisher diesbezüglich keine Nachteile hatten;

In Erwägung, dass am 03.06.2009 eine Versammlung zwischen Vertretern des TSV 1970 ROCHERATH, eines Vertreters der DG und dem Gemeindegremium stattgefunden hat;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Unterredung mitgeteilt wurde, dass die Absicht besteht, ROCHERATH als weiteres Leistungszentrum in der DG (neben AMEL) zu etablieren (mit Akrobatik als Schwerpunkt), und dass daher weiter in die Infrastruktur der Sporthalle investiert werden soll;

In Erwägung, dass die DG erklärt, dass für weitere Bezuschussungen des TSV 1970 ROCHERATH, die Unterzeichnung eines Miet- bzw. Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem TSV 1970 ROCHERATH unabdingbar ist;

Nach Durchsicht des Schreibens des TSV 1970 ROCHERATH, mit Sitz in Wahlerscheider Straße 121, 4761 ROCHERATH, vom 07.06.2009, mit welchem, nach Absprache mit der Gemeinde, der Antrag auf Anfertigung eines Erbpachtvertrages für die Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 429r (Standort des Anbaus an die bestehende Sporthalle, mit der Größe von 688 m²), beantragt wird;

In Erwägung, dass für diesen Erbpachtvertrag zum symbolischen Euro eine Dauer von 50 Jahren, rückwirkend ab dem 01.01.2009, vorzusehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Parzelle gelegen in der Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 429r (Größe: 688 m²) mittels Erbpachtvertrag zum symbolischen Euro für die Dauer von 50 Jahren (rückwirkend ab dem 01.01.2009) an die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht TSV 1970 ROCHERATH, mit Sitz in Wahlerscheider Straße 121, 4761 ROCHERATH, zu verpachten (es handelt sich hierbei um einen durch den TSV 1970 ROCHERATH errichteten Anbau an die bestehende Sporthalle);

Artikel 2. Sämtliche Unkosten dieses Erbpachtvertrages sind zu Lasten des TSV 1970 ROCHERATH und die Veraktung wird durch das Notariat SPOTEN vorgenommen.

Punkt 13. Rückkauf einer Parzelle in der Gewerbezone MORSHECK von der HOLZWELTEN PGmbH aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT,

Nach Durchsicht des notariellen Aktes vom 10.10.2006, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN eine Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Industriezone Morsheck), Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵ (damalige Katasternummer 41g⁵), an die Firma HOLZWELTEN PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, veräußert hat;

In Erwägung, dass laut den Bedingungen des notariellen Aktes die kaufende Partei sich verpflichtet, innerhalb von 24 Monaten ab dem Kaufdatum auf dem gekauften Gelände einen Gebäudekomplex zu errichten, der dem Zweck des Unternehmens entspricht;

In Erwägung, dass in diesem notariellen Akt ebenfalls erwähnt ist, dass die Gemeinde ein Rückkaufrecht besitzt, falls die besonderen Bedingungen des Kaufaktes nicht erfüllt werden;

In Erwägung, dass bis zum heutigen Tage kein Gebäude auf der betroffenen Parzelle errichtet wurde und dass die Gemeinde daher den Rückkauf dieser Parzelle zum Preis des damaligen Verkaufs, jedoch entsprechend den Veränderungen des Index der Verbraucherpreise angepasst, beschließen kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde dem Eigentümer (HOLZWELTEN PGmbH) diesbezüglich am 06.05.2009 ein Schreiben zu gestellt hat, und dass sich die HOLZWELTEN PGmbH durch ihre Schreiben vom 03.06.2009 mit dem Rückkauf der betroffenen Parzelle (Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵, mit der Größe von 6.164 m²) durch die Gemeinde einverstanden erklärt;

In Erwägung, dass sich der indexierte Rückkaufpreis der betroffenen Parzelle auf 25.830,42 € beläuft (ursprünglicher Kaufpreis: 24.303,75 €);

In Erwägung, dass dieser Rückkauf nicht durch Verschulden der Gemeinde initiiert wird und dass Bedingungen des Kaufaktes nicht erfüllt werden können, dass somit die notariellen Kosten dieses Kaufaktes durch den Verkäufer, die HOLZWELTEN PGmbH getragen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Rückkauf der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Industriezone MORSHECK), Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵, mit der Größe von 6.164 m², von der HOLZWELTEN PGmbH, c/o Herrn Bruno FAYMONVILLE, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 25.830,42 €;

Artikel 2. Die anfallenden Aktkosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Verkäufers;

Artikel 3. Die Veraktung wird durch das Notariat HUPPERTZ vorgenommen;

Artikel 4. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung und mit der weiteren Verfügung der Parzelle beauftragt.

PERSONAL

Punkt 14. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle als Dienstleiter des Finanzdienstes im Rang D.6. (D.K.Nr. 311.2 und 397.285)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Neubesetzung der Stelle des Dienstleiters im Finanzdienst;

In Erwägung, dass dies nur durch das Einstellen eines neuen Mitarbeiters möglich ist, der über ein bestimmtes Ausbildungsniveau verfügt;

Auf Grund des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, so wie es vom Gemeinderat am 15.09.2003 verabschiedet und am 01.04.2004, am 16.06.2004 und am 31.01.2006 abgeändert wurde;

Auf Grund des Stellenplanes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER, die Stelle des Dienstleiters des Finanzdienstes, im Rang eines Verwaltungsangestellten D.6., auszuschreiben und das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 15. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung einer Stelle als qualifizierter Wegearbeiter (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Aufgabenbereiche der Gemeinde immer vielfältiger werden und festgestellt wird, dass das Personal des Bauhofes der Gemeinde dem anfallenden Arbeitsvolumen nicht mehr gewachsen ist und es angebracht ist, zusätzlich eine Stelle zu besetzen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese Stelle sofort auszuschreiben und nur Kandidaten zu berücksichtigen, welche eine für die Gemeinde vorteilhafte Qualifikation (Ausbildung, Berufserfahrung und Führerschein C) mit sich bringen;

Auf Grund des Stellenplanes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie des Herrn PFEIFFER und gegen die Stimme des Herrn FICKERS:

Artikel 1. Eine Stelle als qualifizierter Gemeindearbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und/oder Erfahrung (Wegebau, Unterhalt, Erdarbeiten, Maurer,...), der Besitz des Führerscheins C sowie eine soziale Einstellung für eine eventuelle Bezeichnung den Ausschlag geben können;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

INTERKOMMUNALE

Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 29.06.2009: Stellungnahme; (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 25.05.2009 der Interkommunale ISG zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2009 der Interkommunale ISG zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 29.06.2009 der Interkommunale ISG eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ISG zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

SCHULWESEN

Punkt 17. FESTLEGUNG der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2009-2010 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass für das Schuljahr 2009-2010 der Schulträger zwei zusätzliche freie Tage festlegen kann;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD-ROCHERATH-WIRTSFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2009-2010 die zwei schulfreien Tage für die einzelnen Schulen auf folgende Daten festzulegen:

Montag, den 12.10.2009: Schule Honsfeld,

Montag, den 09.11.2009: Schulen Büllingen, Hünningen und Wirtzfeld,

Freitag, den 14.05.2010: Schulen Büllingen, Manderfeld, Mürringen, Honsfeld, Rocherath und Wirtzfeld,

Montag, den 17.05.2010: Schulen Hünningen und Mürringen,

Montag, den 07.06.2010: Schule Manderfeld,

Montag, den 28.06.2010: Schule Rocherath.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 18. Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2009 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2009 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. Mai 2009 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.